Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan

Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages

Siebdrucker
Siebdruckerin
Ausbildungsordnung 2000

Gemäß § 3 Abs. 2 der Ausbildungsordnung gliedert sich die Ausbildung u. a. in Qualifikationseinheiten die vor Beginn der Ausbildung festzulegenden sind:

ZWEI Auswahlmöglichkeiten (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2)	ZWEI Auswahlmöglichkeiten (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3/a)	EINE Auswahlmöglichkeiten (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3/b)
☐ Druckvorstufe I	☐ Schneidplotttechnik	☐ Rollensiebdruck
☐ Siebdruckformherstellung I	☐ großformatiger Digitaldruck II	☐ Körpersiebdruck
☐ großformatiger Digitaldruck I	☐ Druckvorstufe II	☐ technischer Siebdruck
☐ Maschinentechnik	☐ Siebdruckformherstellung II	☐ Textilsiebdruck
☐ Tampondruck I	☐ digitale Siebdruckformherstellung	☐ keramischer Siebdruck
	☐ Kundenberatung	☐ Bogensiebdruck
	☐ Druckweiterverarbeitung	☐ Glassiebdruck
	☐ Tampondruck II	

Ausbildungsbetrieb

Firmenstempel

Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	Ort, Datum	Unterschrift

Ausbilder(in)

Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift

Auszubildende(r)

Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift

Ausbildungszeit

von	bis

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Anlage (zu § 5 SiebAusbV)
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Siebdrucker/zur Siebdruckerin

Fundstelle: BGBl. I 2000, 682 - 690

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat 1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschafts-organisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	Handhabung von Daten (Datenhandling) in der Siebdruckvorstufe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Informationsträger prüfen b) Daten übernehmen, konvertieren und transferieren c) Daten auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen, dabei verfahrensspezifische Besonderheiten berücksichtigen d) Erkenntnisse aus dem Zusammenhang von Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die eigene Arbeitsorganisation nutzen e) Reproduktionen herstellen f) Einteilungsbogen herstellen g) Originaldaten sichern, daraus Produktionsdaten erzeugen und archivieren h) Text-, Bild- und Grafikelemente kombinieren i) Nutzen herstellen, standrichtig positionieren, auf Passer prüfen, Kontrollelemente integrieren und als Datensatz oder Kopiervorlage ausgeben k) Schneidefilm herstellen	11		
6	Siebdruckformherstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Daten oder Kopiervorlagen auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen b) Datensatz oder Kopiervorlage standrichtig positionieren und auf Passer prüfen			

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		c) Druckformträger auswählen, prüfen und vorbereiten d) Siebdruckform herstellen e) Siebdruckform prüfen und beurteilen, bei Abweichungen korrigieren f) Siebdruckform reinigen, Druckformträger entschichten und für die Wiederverwendung vorbereiten, dabei Umweltschutzaspekte berücksichtigen	11		
7	Prozess-vorbereitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Druckfarben entsprechend ihrer Eigenschaften verwendungsbezogen auswählen und einsetzen b) Farbtöne nach Rezept und Vorlage mischen, abstimmen und andrucken c) Farbverbrauch ermitteln d) Druckfarben für den Druckprozess und auf den Bedruckstoff einstellen e) Bedruckstoffe entsprechend ihrer Eigenschaften verwendungsbezogen auswählen und einsetzen f) Mengen- und Format-berechnungen durchführen und Material für den Produktionsprozess bereitstellen g) Bedruckstoffe für den Druckprozess vorbehandeln h) Druckrakel auswählen und vorbereiten i) Druckmaschine auftrags-bezogen einrichten, insbesondere Druckform, Materialdurchlauf, Rakeleinstellung, Farbführung und Trockeneinrichtung k) Maschine warten und pflegen	15		
8	Druckprozess-steuerung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Auftrag standgerecht einpassen, andrucken und nach Vorgabe anhand von Druckkontrollelementen abstimmen, bei Abweichungen Einstellungen korrigieren b) Druckprozess kontrollieren und optimieren c) Prozesse zur Einhaltung von Fertigungsvorgaben steuern d) Störungen des Prozess-ablaufs erkennen und korrigierend in den Prozess eingreifen	15		

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		e) Materialeinsatz auf den Produktionsprozess abstimmen, dabei zeitliche, ökonomische und ökologische Bedingungen berücksichtigen			
		f) Fertigungsprozess dokumentieren			

II. Berufliche Fachbildung

A. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 1, Nr. 5, 10 bis 13

9	Arbeits-organisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen			
		b) Auftragsziele festlegen und Teilaufgaben definieren			
		c) Verfahrenswege für die Produktion ableiten			
		d) technische und terminliche Vorgaben beachten, Termine planen, abstimmen und überwachen			
		e) Arbeitsanweisungen produktionsgerecht umsetzen und Arbeits-abläufe dokumentieren			
		f) deutsch- und englisch-sprachige Informations-quellen nutzen			
		g) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Ergebnisse abstimmen und auswerten		10	
		h) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Team anwenden			
		i) Materialeinsatz und Zeit-aufwand dokumentieren und im Soll-Ist-Vergleich bewerten			
		k) an der Gestaltung des eigenen Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Aspekte mitwirken			
		l) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der -gestaltung vorschlagen			
		m) den wirtschaftlichen und umweltschonenden Einsatz von Arbeits- und Organisationsmitteln bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen			
10	auftragsbezogene Produktions-planung (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Aufgabenstellung analysieren und Lösungs-möglichkeiten anhand der betrieblichen Bedingungen aufzeigen			

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		b) Verfahrensweg und Materialfluss dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und festlegen c) Maschinentypen unterscheiden und auftragsbezogen zuordnen d) Zeitbedarf für die Produktionsschritte ermitteln, Kapazitäten prüfen, Zwischenziele setzen, Kontrollschritte vorsehen und den Gesamtablauf terminieren e) Materialien unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs-möglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umwelt-schutzes dem Arbeits-auftrag entsprechend auswählen und einsetzen			12
11	Druckprozess-steuerung II (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) farbige Strich- und Rasterdrucke herstellen b) Druckprozess nach Qualitätsstandards und Druckvorlage, insbesondere Passer, Farbton, Tonwert, Farb-, Strich- und Raster-wiedergabe, prüfen c) Trocknung, insbesondere Farbhaftung, Glanzgrad, Durchtrocknung, prüfen, bei Abweichungen Einstellungen korrigieren d) bei der Änderung einzelner Einstellungen während der Steuerung des Druckprozesses die Wechselwirkung zwischen Druckfarbe, Bedruck-stoff, Druckform und Druckmaschine berücksichtigen e) mechanische, pneumatische, hydraulische und elektrische Funktionen in der Druckmaschine einstellen f) Steuer- und Regel-einrichtungen bedienen			16
12	Druck-weiterverarbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Arbeitsabläufe unterscheiden und material- und produkt-bezogen zuordnen b) Druckweiterverarbeitungs-techniken anwenden c) Fertigungsstörungen identifizieren und beheben d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen			10

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat 1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
13	Messen und Prüfen, Qualitäts-management (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Verarbeitungs-eigenschaften von Bedruckstoffen, insbesondere im Hinblick auf Saugfähigkeit, Wegschlagverhalten, Weißgrad, Oberflächen-beschaffenheit, Opazität, Winkelschnitt, Feuchtigkeit, Temperatur und Rollneigung, messen und prüfen, dabei Norm-vorschriften beachten			
		b) Druckfarben und spezielle Verdruckstoffe, insbesondere im Hinblick auf Konsistenz, Viskosität, Ergiebigkeit, Trocknung, Wegschlagverhalten, Beständigkeit, Haftung, messen und prüfen, dabei Normvorschriften beachten			
		c) Druckprodukte, insbesondere im Hinblick auf Farbdichte, Farbton, Farbsättigung, Farb-helligkeit, Glanzgrad und Deckkraft, messen und prüfen, dabei Norm-vorschriften beachten			
		d) Druckform, insbesondere Gewebe, Gewebespannung und Randschärfe, messen und prüfen, dabei Norm-vorschriften beachten			12
		e) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden			
		f) Arbeitsabläufe fort-während auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren; bei Abweichungen System-einstellungen korrigieren			
		g) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Systeme als Teil des Qualitäts-managements erkennen und Maßnahmen einleiten			
		h) Arbeitsergebnisse auf Übereinstimmung mit den Vorgaben prüfen			

B. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 2

1	Druckvorstufe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) Dateiformate unterscheiden und in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen			
		b) Datenträger auswählen sowie Produktionsdaten sichern und archivieren		8	
		c) Dateien auftragsbezogen auswählen und zusammenführen			

Lfd. Nr.	Qualifikationseinheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		d) Bestandteile von Softwaretools unterscheiden und handhaben			
2	Siebdruckformherstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Druckformträger auf Spannung, Winkelung, Siebfeinheit und -art prüfen b) Druckformträger unter Berücksichtigung des Druckbildes auswählen c) Rasterdruckformen herstellen d) Belichtungszeiten durch Testkopien ermitteln e) Siebdruckformen standardisiert herstellen f) Siebdruckform für den Produktionsprozess vorbereiten g) Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung der Standardisierungsparameter prüfen und bei Abweichungen Siebdruckform korrigieren			8
3	großformatiger Digitaldruck (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	a) Druckdaten aus dem Datenbestand auswählen und als Druckjobs für den Druckprozess bereitstellen b) Druckjobs unter Berücksichtigung von Auftragsparametern ordnen und zwischenspeichern c) Druckjobs ausgeben d) Druckprodukt für die Weiterverarbeitung vorbereiten e) technische Einrichtung pflegen und warten, Umwelt- und Arbeitssicherheitsvorschriften beachten		8	
4	Maschinentechnik (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	a) Maschinen im Funktionsaufbau unterscheiden und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Maschinenelemente und Baugruppen zur Gesamtfunktion sicherstellen b) Maschinen und Anlagen warten und pflegen, Service durchführen c) Störungen an Maschinen und Anlagen beseitigen oder die Beseitigung veranlassen d) bei Reparaturen mitwirken		8	
5	Tampondruck (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)	a) Druckvorlagen prüfen b) Druckformträger auswählen c) Tampondruckform herstellen und für den Druckprozess vorbereiten		8	

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		d) Bedruckstoffe auswählen und bereitstellen e) Tampondruckmaschine einrichten f) Druckfarbe auf das Material abstimmen und drucken			

C. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1

I.1	Schneid-plotttechnik (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.1)	a) Daten übernehmen und für die Verwendung im Schneidplotter konvertieren b) Vorlagen vektorisieren c) Gestaltung auf die technischen Möglichkeiten des Schneidplotters abstimmen d) Schrift mit grafischen Elementen kombinieren und mit dem Plotter als Schneidefilm herstellen e) Schrift und grafische Elemente in Selbst-klebefolie schneiden, entgittern und produkt-spezifisch weiter-verarbeiten			8
I.2	großformatiger Digitaldruck II (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.2)	a) Druck- und Plotter-systeme auftragsbezogen vorbereiten und mit Peripheriegeräten verbinden b) Druck- und Plotter-ergebnisse vor Beginn der Serienproduktion auf Einhaltung der Vorgaben prüfen c) ein- und mehrfarbige Druck- und Plotter-erzeugnisse in geforderter Auflagenhöhe herstellen d) Serienfertigung prozess-begleitend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen Einstellungen ändern e) Arbeitsergebnisse auf Qualitätsstandards und Umsetzung von Auftrags-vorgaben prüfen, beurteilen und korrigieren f) Produktionsdaten erfassen und dokumentieren g) technische Einrichtung pflegen und warten, Umwelt- und Arbeits-sicherheitsvorschriften beachten			8
I.3	Druckvorstufe II (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.3)	a) Digitalisierung analoger Daten durchführen b) analoge und digitale Daten im Produktions-prozess kombinieren			

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		c) anwendungsspezifische Ausgangsformate für unterschiedliche Ausgabemedien erzeugen d) prozessorientierte Standardisierung anwenden e) Gestaltungsgrundsätze anwenden und Gestaltungsmittel einsetzen			8
I.4	Siebdruckform-herstellung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.4)	a) Beschichtungsautomat programmieren b) Projektionskopien herstellen c) Siebdruckformen auf Vollständigkeit und die Bedingungen des weiteren technischen Druck-prozesses visuell kontrollieren und mess-technisch prüfen d) Kontrollelemente ausmessen und Ergebnisse dokumentieren			8
I.5	digitale Siebdruckform-herstellung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.5)	a) Fertigungsverfahren auswählen; Arbeitsablauf festlegen und Arbeits-schritte planen b) Ausgabesysteme bedienen und Standardisierung bei der Siebdruckform-herstellung berücksichtigen c) Siebdruckformen aus digitalen Datenbeständen herstellen d) Anlagen und Systeme warten und pflegen e) Siebdruckformen auf Vollständigkeit und die Bedingungen des weiteren technischen Druck-prozesses visuell kontrollieren und mess-technisch prüfen			8
I.6	Kundenberatung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.6)	a) Kundenwünsche ermitteln und mit dem betrieblichen Leistungs-angebot vergleichen sowie daraus Vorgehens-weisen für die Kunden-beratung ableiten b) Daten und Vorlagen für die weitere Verwendung prüfen, bewerten und daraus einen Arbeits-auftrag erstellen c) technische Realisierbarkeit von Kundenanforderungen prüfen, erforderliche Kosten abschätzen, Preise und Liefertermine mit dem Kunden abstimmen d) Kundenkontakte auswerten und Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen aufbereiten			8

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		e) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie den Datenschutz bei der Auftrags-vorbereitung berücksichtigen			
I.7	Druck-weiterverarbeitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.7)	a) Verfahrenswege für die Verarbeitung von Druckprodukten festlegen b) Materialien auswählen und einsetzen c) Druckprodukte mit unterschiedlichen Druck-weiterverarbeitungs-techniken zum Endprodukt verarbeiten d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen identifizieren und beheben			8
I.8	Tampondruck II (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.8)	a) Tampondruckmaschine für den Mehrfarbendruck einrichten b) Druckfarben auf das Material abstimmen und Beständigkeiten prüfen c) Farbton mischen und andrucken d) Maschinenlauf, Druck-ausfall, Trocknung überwachen und optimieren sowie bei Inlinefertigung auf vor- und nachgeschaltete Produktionsschritte abstimmen			8

D. Qualifikationseinheiten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2

II.1	Rollensiebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.1)	a) Rollenmaterialien auftragsbezogen auswählen und bereit-stellen b) lösemittel-, UV- und wasserbasierte Druck-farben unterscheiden und auswählen, Farbton anmischen, andrucken und druckfertig einsetzen c) Druckrahmen einsetzen, Bedruckstoffdurchlauf mit Passsystemen und Registersteuerung für Ein- und Mehrfarbaufträge einrichten d) Einzelaggregate bedienen, insbesondere Abrollstation, Bahnzug- und Regelanlagen für Registersteuerung, Aufrollstation sowie integrierte Weiter-verarbeitungs- und Trocknungsstation			12

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		e) Maschinenlauf und Trocknung überwachen und optimieren, dabei störungsfreien Lauf der Rollensiebdruckmaschine sicherstellen			
		f) Druckausfall während des Fortdrucks nach Qualitätsstandards und Vorlagen prüfen und optimieren			
		g) Druckprodukte auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen			
II.2	Körpersiebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.2)	a) Körpersiebdruckmaschine und Materialaufnahme-werkzeug auftragsbezogen auswählen, Formteile bereitstellen			
		b) Druckfarben auf das Material abstimmen, Farbton mischen, andrucken und druckfertig einstellen; Vorbehandlungs-techniken anwenden			
		c) Körpersiebdruckmaschine einrichten, insbesondere Materialzuführung, Trocknung und Material-abführung einstellen			12
		d) Maschinenlauf, Druck-ausfall, Material-transport, Trocknung überwachen und optimieren sowie bei Inlinefertigung auf vor- und nachgeschaltete Produktionsschritte abstimmen			
II.3	technischer Siebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.3)	a) Materialien unterscheiden und für den Druck vorbereiten			
		b) technikspezifische Zusatzaggregate einrichten			
		c) Spezialfarben, wie Ätzreserven, Lötstopplacke, Metallleitfarben, Effektfarben, druckfertig einstellen und andrucken			12
		d) Maschinenlauf, Druck- und Farbverhalten überwachen und optimieren, dabei Qualitätskontrolle durchführen			
		e) fertigungsspezifische Weiterverarbeitungs-anlagen bedienen			
II.4	Textilsiebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.4)	a) Textilien nach Materialien und Bearbeitungs-eigenschaften unterscheiden			
		b) Mehrfarben-Textildruck-anlage einschließlich textilspezifischer Zusatzaggregate einrichten und bedienen			

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
		c) Textildruckfarben auftragsbezogen einsetzen, mischen, andrucken und druckfertig einstellen			12
		d) Textilien bedrucken und dem Farbsystem entsprechend trocknen und fixieren			
		e) Textiltransfers drucken, trocknen und übertragen			
		f) Flockveredelung durchführen			
II.5	keramischer Siebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.5)	a) Bedruckstoffe unterscheiden und für den Druck vorbereiten			
		b) Verfahrenswege für den direkten und indirekten Druck auswählen			
		c) Vorgaben für die Druckvorstufe aus dem Druck- und dem Weiterverarbeitungsprozess ableiten			
		d) Zusatzaggregate einrichten und bedienen			12
		e) Einbrennfarben, keramische Druckfarben sowie Gold- und Silberfarben druckfertig einstellen, andrucken, messen und prüfen			
		f) Maschinenlauf, Druck- und Farbverhalten überwachen und optimieren, dabei Qualitätskontrollen durchführen			
		g) Weiterverarbeitungsschritte steuern, überwachen und optimieren			
II.6	Bogensiebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.6)	a) Bogendruckautomaten auftragsbezogen einrichten und bedienen			
		b) Rasterfarbsätze andrucken, Druckergebnis mit Vorgaben abstimmen; Farbeinstellung, Stand und Passergenauigkeit sowie Trocknung prüfen			
		c) Standardisierungsvorgaben in Druckvorstufe, Druckformherstellung und Fortdruck anwenden			12
		d) Spezialanwendungen, insbesondere Kleberdruck, Rubbelfarben, UV-Lackierungen, materialbezogen einsetzen			
		e) Fortdruck überwachen und optimieren; störungsfreien Lauf der Bogendruckmaschine sicherstellen			

Lfd. Nr.	Qualifikations-einheit	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		
			1. - 12.	13. - 18.	19. - 36.
1	2	3	4		
II.7	Glassiebdruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.7)	a) Bedruckstoff für den Druck vorbereiten b) Vorgaben für die Druckvorstufe aus Druck- und Weiterverarbeitungsprozess ableiten c) glasdruckspezifische Zusatzaggregate einrichten d) Druckfarben druckfertig einstellen, andrucken und prüfen e) Maschinenlauf, Druck- und Farbverhalten überwachen und optimieren, dabei Qualitätskontrollen durchführen f) Weiterverarbeitungsschritte steuern, überwachen und optimieren			12